KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

1. Kurseinheit Deliktsrecht

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

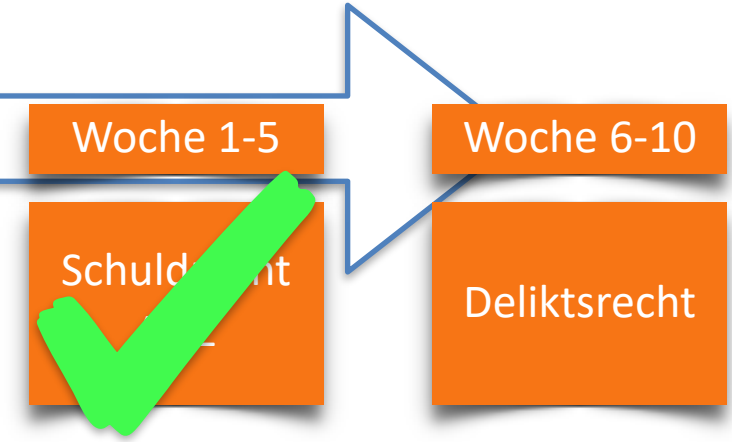

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Allgemein

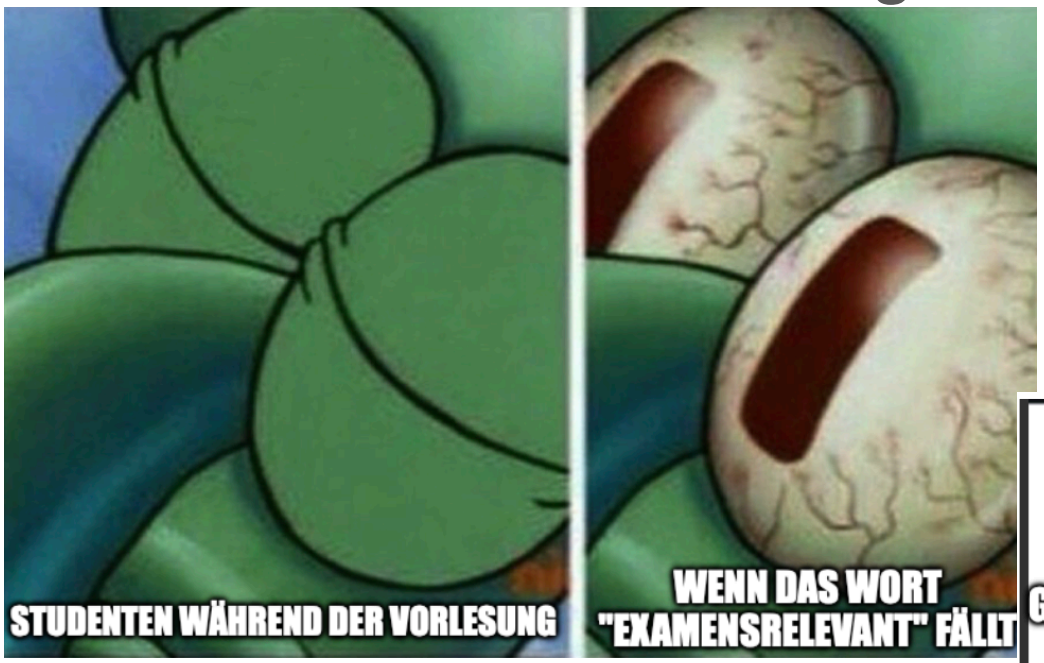

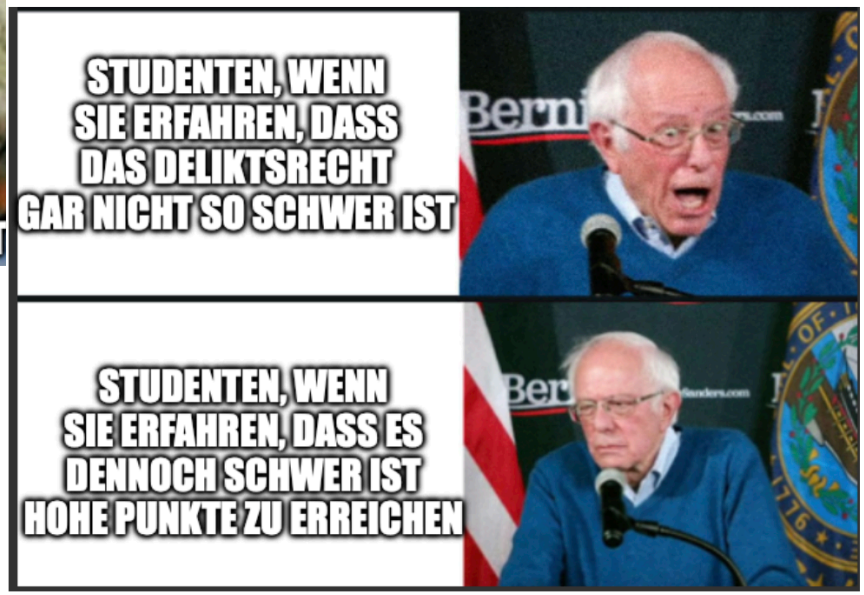

1. Kurseinheit

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Anspruchsgrundlagen aus dem Deliktsrecht

Verschulden

- §823 I
- §823 II iVm §x
- §826

Vermutetes widerlegbares Verschulden

- §831
- §833 S. 2
- §18 StVG

Gefährdung

- §833 S. 1
- §7 StVG
- §1 ProdhaftG

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Verschulden

Erfolg

Rechtswidrigkeit

Tun/Unterlassen

Schaden

3[2] Schadensersatzpflicht. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.[3]

(2) [1] Die gleiche Verpflichtung trifft einen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. [2] Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.[4]

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts-/Rechtsgutverletzung
2. Tun/Unterlassen
3. Rechtswidrigkeit
4. Haftungsbegründende Kausalität
5. Verschulden

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. (Ersatzfähiger) Schaden
2. Haftungsausfüllende Kausalität
3. Ersatzfähigkeit
4. Mitverschulden

AT Schadensrecht

Einziges Merkmal, welches nicht im Gesetz steht

1. Kurseinheit Deliktsrecht!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Haftungsbegründende Kausalität

Hat das Tun/Unterlassen zum Erfolg geführt?

Haftungsausfüllende Kausalität

Hat der Erfolg zum Schaden geführt?

1. Kausalität
2. Adäquanztheorie
3. Lehre vom Schutzzweck der Norm

Quasi „Conditio“-Formel

Deckt sich der Schaden mit den Schäden, die die Norm verhindern will?

Ist der Schaden nach allgemeiner Erfahrung zu erwarten?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufbauschema §823 I

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts-/Rechtsgutverletzung
2. Tun/Unterlassen
3. Rechtswidrigkeit
4. Haftungsbegründende Kausalität
   (Kausalität, Adäquanz, Lehre vom Schutzzweck der Norm)
5. Verschulden

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Schaden
2. Haftungsausfüllende Kausalität
   (Kausalität, Adäquanz, Lehre vom Schutzzweck der Norm)
3. Ersatzfähigkeit/Mitverschulden

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was wird im Deliktsrecht geschützt?

Rechtsgüter

- Leben
- Körper
- Gesundheit
- Freiheit

Rechte

- Eigentum

Sonstige Rechte

- ?

§ 823[2)] **Schadensersatzpflicht.** (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.[3)]

(2) [1]Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz

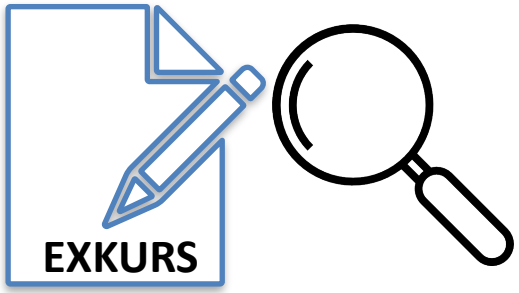

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

O Fraglich ist, ob vorliegend bereits ein Erfolg eingetreten ist.

D Die in §823 I genannten Rechte oder Rechtsgüter sind vorliegend nicht verletzt. Es könnte jedoch ein sonstiges Recht verletzt sein. Es stellt sich mithin die Frage, worum es sich hierbei überhaupt handelt.

Dies ist durch Auslegung zu ermitteln.

Unter Heranziehung der allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden ist insbesondere die systematische Auslegung zu berücksichtigen. Denn schaut man sich sämtliche von §823 I geschützten Rechte und Rechtsgüter an, so fällt auf, dass es abseits vom sonstigen Recht nur ein weiteres Recht gibt, nämlich das **Eigentum**.

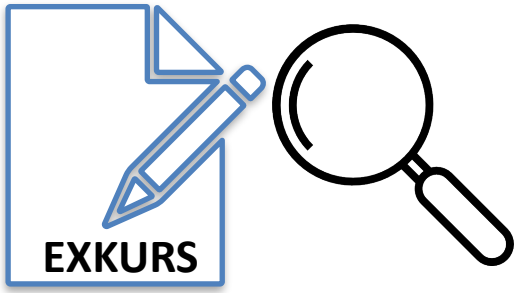

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D Insofern erscheint es überzeugend, dass das sonstige Recht dem Eigentum ähneln muss, da es sich hierbei - wie bereits erwähnt - im Übrigen um das einzige Recht handelt und somit kein anderer Vergleichsmaßstab zu erblicken ist.

Das Eigentum ist besonders dadurch geprägt, dass es dem Eigentümer eine **positive Nutzungsfunktion** und **negative Ausschlussfunktion** einräumt, vgl. §903. Aufgrund dessen muss für das sonstige Recht iSd §823 I gelten, dass dieses dem Rechtsinhaber mindestens ähnliche Befugnisse einräumt.

S Das Recht x ist somit als sonstiges Recht einzustufen, denn…

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was wird im Deliktsrecht geschützt?

Rechtsgüter

- Leben
- Körper
- Gesundheit
- Freiheit

Rechte

- Eigentum

Sonstige Rechte

- APR
- Berecht. Besitz
- Familienrechte
- Gewerbe
- etc.

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was wird im Deliktsrecht geschützt?

Rechte

Eigentum

Kein Problem

- Eingriff in die Sachsubstanz
- Entziehung/Störung des Besitzes
- Rechtliche Einwirkung auf Sache

Problem

- Immaterielle/Ideelle Beeinträchtigung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

M und F kaufen sich eine Doppelhaushalte (DHH). Nach Eigentumsübertragung ziehen sie dort ein. Die andere DHH steht noch leer. Mit der Hoffnung, es würden bald tolle Nachbarn samt Kindern einziehen, damit die eigenen Kinder gemeinsam mit diesen spielen können, stellen sie nach einiger Zeit mit Erschrecken fest: der neue Nachbar ist ein Bordell.

E.A.: **Schadensersatz ist möglich**, wenn der relevante Umstand einer wirtschaftlichen Entwertung gleichsteht (man denke an Wertminderung des Grundstücks, allgemeines Unwohlsein, etc.)

H.M.: **Schadensersatz ist nicht möglich**, da die Haftung sonst uferlos wäre (der eine mag bestimmte Dinge, der andere halt nicht). Außerdem gibt es mit §906 eine gesetzliche Wertung, was man zu dulden hat und was nicht.

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was wird im Deliktsrecht geschützt?

Rechte

Eigentum

Kein Problem

- Eingriff in die Sachsubstanz
- Entziehung/Störung des Besitzes
- Rechtliche Einwirkung auf Sache

Problem

- Immaterielle/Ideelle Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung Nutzungsmöglichkeit

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

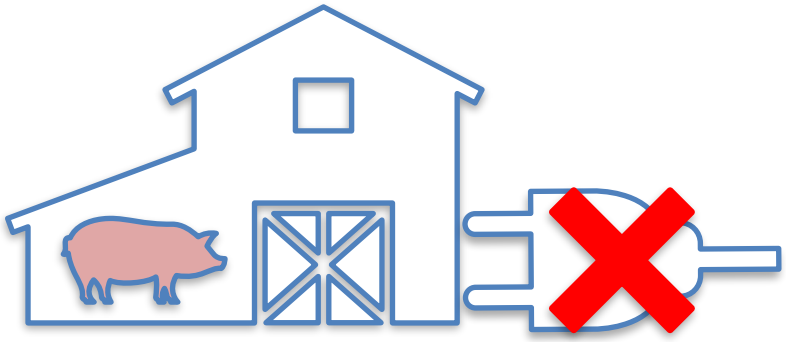

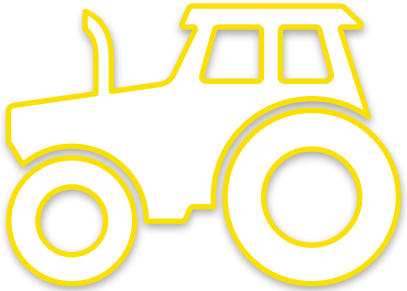

Folge: Der Schweinemastbetrieb kann nicht mehr betrieben werden (Betriebsausfall) und die bereits bearbeiteten Kadaver verderben.

E.A.: **Schadensersatz ist möglich**, wenn es sich um eine schwerwiegende Funktionsstörung handelt (es macht keinen Unterschied, ob man das Gebäude selbst zerstört oder andere Umstände für Schaden verantwortlich sind.

H.M.: **Schadensersatz ist nur möglich**, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch vollständig aufgehoben und nicht nur die konkrete Verwendungsmöglichkeit beeinträchtigt ist.
Außerdem: angemessene Risikoverteilung

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was wird im Deliktsrecht geschützt?

Rechte

Eigentum

Kein Problem

- Eingriff in die Sachsubstanz
- Entziehung/Störung des Besitzes
- Rechtliche Einwirkung auf Sache

Problem

- Immaterielle/Ideelle Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung Nutzungsmöglichkeit
- Sache von vornherein mangelhaft

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 1: Stahlwerksschlacke

Erfolgsaussichten der Klage

A. Zulässigkeit

(+), vorliegend keine Probleme ersichtlich

B. Begründetheit

I. Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1

1. Anspruch entstanden

a. Wirksamer Kaufvertrag

Über die Flurstücke 73 & 74 schlossen K & B einen Vertrag (Vertretung wirksam, §78 AktG)

Unwirksamkeitsgründe nicht ersichtlich (Form v.a. eingehalten, §311b I 1)

I. **Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1**

1. Anspruch entstanden

a. Wirksamer Kaufvertrag (+)

b. Mangel bei Gefahrübergang

Mängel sind Sach- oder Rechtsmängel, §§434 ff

Hier: Sachmangel kommt in Betracht, wenn Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht

Beschaffenheitsvereinbarung? (-)

Vertraglich vorausgesetzter Zweck?

(+), die Grundstücke wurden als Bauland ausgewiesen und durch die inkorrekte Füllung konnte dies nicht mehr erreicht werden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1

1. Anspruch entstanden

b. Mangel bei Gefahrübergang

Somit weicht der Ist-Zustand (= inkorrekte Füllung) vom Soll-Zustand (= eine Füllung, die den Bau ermöglicht) ab

Ein Sachmangel liegt vor

c. Vertretenmüssen

(+), wird nach §280 I 2 vermutet

d. Fristsetzung

Entbehrlich, da Leistung endgültig und ernsthaft verweigert wurde, §281 II Var. 1

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1**

1. Anspruch entstanden

d. Fristsetzung

Entbehrlich, da Leistung endgültig und ernsthaft verweigert wurde, §281 II Var. 1

Somit kann auch dahinstehen, ob es sich um SEsdl oder SEndL handelt

e. Schaden

Jede unfreiwillige Einbuße an Rechten oder Rechtsgütern

(+), iHv 1.188.500€ wegen Sanierung

Aber: Nicht die Umsatzsteuer, da diese noch nicht angefallen ist, vgl. §249 II 2

f. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1**

1. Anspruch entstanden (+)
2. Anspruch nicht erloschen (+)
3. Anspruch durchsetzbar

   Vielleicht ist der Anspruch wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar, §214 I

   a. Verjährungsfrist

      §438 I Nr. 1 (-), da keine Rechte von Dritten

      §438 I Nr. 2a (-), da Bauwerk ≠ Grundstück

      §438 I Nr. 2b (-), da Grundstück ≠ Sache, die für ein Bauwerk verwendet wird

      <u>Ergo</u>: §438 II iVm §438 I Nr. 3 ist einschlägig, also gilt die zweijährige Verjährungsfrist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1**

3. Anspruch durchsetzbar

b. Fristberechnung

Keine Zeitangaben zu Übergabe, jedoch wurden die Mängelgewährleistungsrechte zweieinhalb Jahre später geltend gemacht, sodass die Verjährungsfrist in jedem Fall verstrichen ist

c. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht durchsetzbar

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden, jedoch nicht durchsetzbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Gem. §§437 Nr. 3, 280 I 1 (-)

II. Gem. §280 I 1 (-), da durch Kaufrecht gesperrt

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden
   a. Haftungsbegründender Tatbestand
      i. Erfolg

         Hier: Verletzung von Eigentum möglich

         Aber: Das Eigentum wurde mangelhaft erworben; die Schlacke war bereits da, bevor das Grundstück übergeben wurde

         (1) Grundstück

            Grds: Mangelhaftes Eigentum stellt keine Substanzverletzung dar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden
   a. Haftungsbegründender Tatbestand
      i. Erfolg
         (1) Grundstück

         Grds: Mangelhaftes Eigentum stellt keine Substanzverletzung dar

         Irrelevant, dass Eigentum mangelhaft übertragen wurde, da dies nur das Äquivalenzinteresse stört, nicht aber das Integritätsinteresse

         (2) Bauwerk

         Ausn: Mangel „breitet sich aus“

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden
   a. Haftungsbegründender Tatbestand
      i. Erfolg
         (2) Bauwerk

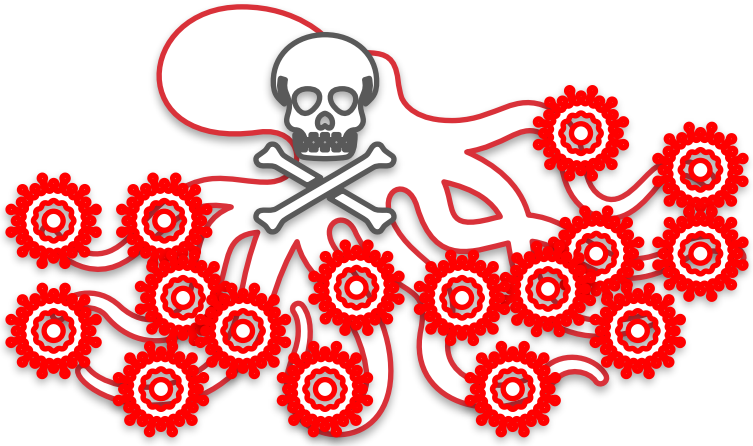

P: Sog. „weiterfressender Mangel“

Ergo: Weiterfressender Mangel (+), wenn ein funktional abgrenzbarer Mangel sich in einer im wesentlichen mangelfreien Sache befindet und sich langsam „weiterfrisst“; zudem darf zwischen dem ursprünglichen Mangel und dem „neuen“ Mangel keine **Stoffgleichheit** bestehen

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden
   a. Haftungsbegründender Tatbestand
      i. Erfolg
         (2) Bauwerk

P: Sog. „weiterfressender Mangel“

Idee: Hier frisst sich der Mangel am Grundstück zwar nicht weiter, jedoch werden Sachen frei von Mängeln mit dem Grundstück verbunden und „befallen“

Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden
   a. Haftungsbegründender Tatbestand
      i. Erfolg
         (2) Bauwerk

(-), denn:

Mit der Verbindung entsteht eine Sachgesamtheit zwischen dem Grundstück & den Baumaterialien

<u>Ergo</u>: Die Baumaterialien waren nie eigenständig mangelfrei, sondern durch die Verbindung von Anfang an mangelhaft; hier konnte sich nichts „weiterfressen“

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden
   a. Haftungsbegründender Tatbestand
      i. Erfolg
         (2) Bauwerk
            (c) Zwischenergebnis
               Auch hinsichtlich des Bauwerks liegt kein Erfolg vor
         (3) Zwischenergebnis
            Ein Erfolg liegt nicht vor
      ii. Zwischenergebnis
         Der haftungsbegründende Tatbestand ist nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Gem. §823 I

1. Anspruch entstanden

   b. Zwischenergebnis

   Der Anspruch ist nicht entstanden

2. Zwischenergebnis

   Ein Anspruch aus §823 I scheidet aus

IV. Zwischenergebnis

Im Übrigen sind keine Ansprüche ersichtlich; die Klage ist unbegründet

C. Ergebnis

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet

Exkurs: Besitz als sonstiges Recht

Inwieweit ist der Besitz ein sonstiges Recht?

Der berechtigte Besitz ist ein sonstiges Recht iSd §823 I.

Auch der nicht berechtigte Besitz?
Das ist umstritten!

Auch der Mitbesitzer?
Das ist umstritten!

Der mittelbare Besitzer im Verhältnis zum unmittelbaren Besitzer?
Eher (-), siehe Wertung von §869

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!